

Zeitschrift für

EUROPARECHT 

**INT. PRIVATRECHT &
RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner (Chefredakteur), Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer, Michael Schweitzer,**

Willibald Posch, Manfred Straube

Begründet von **Fritz Schwind**

Juni 2014

03

97 – 144

Europarecht

**Die Schuldenkrise in Europa:
Rechtliche und ökonomische Aspekte**

Stanyo Dinov ➤ 100

Union Aktuell *Alina Lengauer* ➤ 108

Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht

**Der EuGH zur Frage nach der
Auslegung der Ausweichklausel
in Art 6 Abs 2 EVÜ**

Sonja Barnreiter ➤ 118

Rechtsvergleichung

**Japans Beitritt zum Haager
Kindesentführungsübereinkommen**

Stefan Wrбка ➤ 126

**Das Erbrecht des nichtehelichen
Lebenspartners im norwegischen Recht
– vorbildlich?**

Beate Paintner ➤ 138

Rechtsprechung

EuGH ➤ 115

Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht ➤ 124

Das Erbrecht des nichtehelichen Lebenspartners im norwegischen Recht – vorbildlich?

ZfRV 2014/16

§§ 28 a ff norw
Erbgesetzbuch
(arvelova)

gesetzliches
Erbrecht;

nichtehelicher
Lebenspartner;
samboer;

Lebensgemein-
schaft;

Samboerskap;
Norwegen

Immer mehr Menschen leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen und übernehmen – ähnlich wie in einer Ehe – Verantwortung füreinander. Dieser Verantwortung möchten viele auch über den Tod hinaus gerecht werden. Norwegen hat dieses praktische Bedürfnis aufgegriffen und gewährt nichtehelichen Lebenspartnern mit gemeinsamen Kindern ein gesetzliches Erbrecht. Eine Ausweitung des Erbrechts und eine weitergehende Annäherung an das Erbrecht des Ehegatten werden derzeit diskutiert. Das norwegische Recht könnte insoweit auch Denkanstoß für Gesetzgeber anderer Länder sein.

Von **Beate Paintner**

Inhaltsübersicht:

- A. Einführung
- B. Hintergrund
- C. Geltende Rechtslage
 1. Erbrecht aufgrund eines gemeinsamen Kindes
 2. Erbrecht aufgrund Dauer der Lebenspartnerschaft
 3. Recht zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft („uskiftet bo“)
- D. Vorgeschlagene Änderungen

- E. Für und Wider eines gesetzlichen Erbrechts
- F. Fazit

A. Einführung

Norwegen hat mit der Änderung des Erbgesetzbuchs im Jahr 2009 ein gesetzliches Erbrecht für nichteheliche Lebenspartner (samboer) eingeführt.¹⁾ Die deut-

1) Lov om endringer til arveloven mv (arv og uskifte for samboere) LOV 2008 – 12-19 – 112.

sche Bezeichnung nichtehelicher Lebenspartner umschreibt die norwegische Regelung nur ungenau. Der norwegische Terminus „samboer“ bezeichnet denjenigen nichtehelichen Lebenspartner, mit dem jemand zusammenwohnt (sammen = zusammen, bo = wohnen). Im Folgenden wird daher aus Gründen der Genauigkeit der norwegische Begriff samboer für den Lebenspartner im Sinne des Erbrechts und der Begriff samboerskap entsprechend für die Lebensgemeinschaft verwendet. Norwegen hat mit der Einführung des gesetzlichen Erbrechts für samboer das Erbrecht an die tatsächliche gesellschaftliche Realität angepasst und verfolgt diesen Kurs auch konsequent weiter, wie sich im jüngsten Vorschlag für eine erneute Änderung des Erbrechts zeigt.

B. Hintergrund

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist in unterschiedlichen Ausprägungen inzwischen eine völlig normale und akzeptierte Form des Zusammenlebens und des Familienlebens. In der Altersgruppe der Unter-30-Jährigen ist diese Form sogar die vorherrschende in Norwegen.²⁾ War die nichteheliche Lebensgemeinschaft vormals oft eine bewusste Entscheidung gegen die Ehe mit all ihren rechtlichen Wirkungen, finden sich heutzutage ganz unterschiedliche Motive dafür, dass Paare auf den Trauschein verzichten. Es lassen sich mehrere Kategorien von Lebensgemeinschaften bilden.³⁾ Zum einen sind dies junge Paare unter 25 Jahren, die sich in Schule, Ausbildung oder Studium kennenlernen und das Zusammenleben zunächst „ausprobieren“, ohne schon die Vorstellung von einer dauerhaften oder gar lebenslangen Beziehung zu haben.⁴⁾ Sobald Kinder in der Lebensgemeinschaft eine Rolle spielen, ändert sich dies oft. Dann werden üblicherweise die Bande enger, sowohl in persönlicher als auch in ökonomischer Hinsicht. Nicht wenige entscheiden sich dann doch zu heiraten. Wer dies nicht tut, entscheidet sich nicht notwendigerweise gegen die Ehe als Rechtsinstitut, sondern findet vielleicht einfach nicht den passenden Moment, scheut die Kosten einer Hochzeit oder hält die Ehe schlicht für nicht notwendig, um die familiären Bindungen zu stärken.⁵⁾ Ältere Lebenspartner dagegen (zwischen 45 und 50 Jahren) haben sich oft noch bewusst gegen die Ehe entschieden. Dennoch leben sie oft – insb wenn sie gemeinsame Kinder haben – in einer der Ehe durchaus ähnlichen Gemeinschaft zusammen.⁶⁾ Eine große Gruppe bilden schließlich die sog Patchwork-Familien, in denen Partner mit jeweils eigenen Kindern aus einer früheren Beziehung zusammenleben. Sie haben häufig schlechte Erfahrungen aus der Trennung bzw Scheidung von einem früheren Ehepartner und scheuen deshalb eine erneute Heirat.⁷⁾ Schließlich bleibt die Gruppe der Über-65-Jährigen. Diese Lebensgemeinschaften sind häufig zweite Beziehungen nach dem Tod eines früheren Ehepartners. Die Bindung an die Kinder aus der vorangegangenen Ehe ist – insb im Hinblick auf das eigene Vermögen und die Erbfolge – oft stärker als die an den neuen Partner.⁸⁾ Insgesamt ist die Gruppe derjenigen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft le-

ben, sehr heterogen. Aufgrund der ganz unterschiedlichen Motive für die nichteheliche Lebensgemeinschaft erscheint es schwierig, eine für alle geltende gesetzliche Regelung zu finden.

Dennoch hat Norwegen es gewagt, ein gesetzliches Erbrecht für bestimmte Gruppen von nichtehelichen Lebenspartnern, nämlich solche mit mindestens einem gemeinsamen Kind und – nach testamentarischer Anordnung – solche, die mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod des einen Partners zusammengewohnt haben, einzuführen. Diese Gesetzesänderung war die konsequente Folge einer Reihe von Gesetzesvorschlägen und -änderungen zur rechtlichen Gestaltung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften.⁹⁾ Ein wichtiges Motiv für die Rechtsänderung war, dass man nach Ansicht des Justizministeriums nicht mehr davon ausgehen könne, dass die Eingehung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf einer bewussten Entscheidung gegen die Rechtswirkungen der Ehe beruht. Vielmehr könne man davon ausgehen, dass viele Menschen sich keinerlei Gedanken zu der Rechtsstellung als nichtehelicher Lebenspartner machen oder sogar davon ausgehen, dass auch nichteheliche Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht haben.¹⁰⁾

C. Geltende Rechtslage

Das gesetzliche Erbrecht des samboers findet sich in Kapitel III A. (§§ 28 a – 28 g) des Erbgesetzbuchs (arvelova; im Folgenden kurz: al).¹¹⁾ Zunächst wird in § 28 a al der Begriff samboerskap definiert. Eine samboerskap iS des norwegischen Erbrechts liegt danach vor, wenn zwei Personen über 18 Jahre, die weder verheiratet noch registrierte Lebenspartner¹²⁾ sind noch mit anderen Personen eheähnlich zusammenwohnen, in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben. Der Ausschluss des Erbrechts bei Zusammenleben mit anderen soll verhindern, dass mehrere Personen gleichzeitig das gesetzliche Erbrecht geltend machen.¹³⁾ „Unschädlich“

2) Entwurf für die Änderung des Erbrechts 2008, Det kongelige Justis- og Politidepartement Ot.prp nr. 73 (2007 – 2008) Om lov om endringer i arveloven mv (arv og uskifte for samboere), S 8.

3) Die folgenden Kategorien sind dem Abschlussbericht der Kommission zur Änderung des norwegischen Erbrechts von 2011 entnommen: Norges offentlige utredninger 2014:1 Ny arvelov, utredning fra et utvalg oppnevnt ved kongelig resolusjon 15. 4. 2011, avgitt til Justis- og beredskapsdepartementet 10. 2. 2014, Kapitel 4.2 S 43 ff.

4) NOU 2014:1, S 43.

5) NOU 2014:1, S 44.

6) NOU 2014:1, S 44.

7) NOU 2014:1, S 44 f.

8) NOU 2014:1, S 45.

9) Bsp: Vorschlag zur „papierlosen Ehe“, Norges offentlige utredninger 1980:50 (samliv uten vigsel); Gesetz über gemeinsame Wohnung und Hausrat vom 4. 7. 1991 – Lov om rett til felles bolig og innbo når husstandsfelleskap opphører (husstandsfelleskapsloven) LOV-1991 – 07-04 – 45; Vorschlag zur Gesetzesänderung „Zusammenlebende und Gesellschaft“, Norges offentlige utredninger 1999:25 (samboerne og samfunnet); *Lodrup*, Arverett (2012) 77 ff.

10) Vorschlag des Justizministeriums zur Änderung des Erbrechts Ot prp nr 73 (2007 – 2008) S 14.

11) Lov om arv m m (arvelova) LOV-1972 – 03-03 – 5.

12) Gemeint ist die gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft; seit 2008 finden sich die Regelungen zur eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft im Ehegesetz, Lov om ekteskap (ekteskapslova) LOV-1991 – 07-04 – 47.

13) *Lodrup*, aaO 80.

ist es, wenn das Paar zusammenwohnt und zusätzlich weitere Personen im selben Haushalt leben.

Eine samboerskap liegt auch dann vor, wenn die Partner vorübergehend wegen Ausbildung, Arbeit, Krankheit, Aufenthalt in einer Einrichtung¹⁴⁾ oder ähnlicher Umstände nicht zusammenwohnen. Eine samboerskap liegt dagegen nicht vor, wenn Personen zusammenwohnen, die nach § 3 des Ehegesetzes¹⁵⁾ keine Ehe miteinander eingehen dürften.¹⁶⁾

1. Erbrecht aufgrund eines gemeinsamen Kindes

Wer in einer solchen samboerskap lebt, hat beim Tod des Partners neben dessen Abkömmlingen ein gesetzliches Erbrecht in Höhe des vierfachen Jahresgrundbetrags der öffentlichen Sozialversicherung¹⁷⁾ (im Folgenden mit G abgekürzt), wenn er ein gemeinsames Kind mit ihm hat, hatte oder erwartet. Erreicht der Nachlass des Verstorbenen nicht den vierfachen Grundbetrag, erhält der Partner grundsätzlich die gesamte Erbschaft, es sei denn, ein Kind des Erblassers befindet sich noch in der Ausbildung und hat daher ein vorrangiges Noterbrecht. Grundsätzlich geht somit das Erbrecht des samboers dem Pflichtteil der Kinder vor.

Durch Testament kann der Erblasser das gesetzliche Erbrecht für den Lebenspartner begrenzen oder ganz ausschließen. Für die Wirksamkeit der Begrenzung bzw. des Ausschlusses ist es erforderlich, dass der Lebenspartner vor dem Tod des Erblassers Kenntnis von dieser Verfügung erlangt hat (§ 28 b Abs 2 al).

2. Erbrecht aufgrund Dauer der Lebenspartnerschaft

Ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht in Höhe von 4 G hat der samboer, der mit dem Verstorbenen mindestens die letzten fünf Jahre vor dessen Tod zusammengelebt hat, wenn der Erblasser dies in einem Testament bestimmt hat (§ 28 b Abs 1 al).

3. Recht zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft („uskiftet bo“)

Der samboer kann anstelle des gesetzlichen Erbrechts die Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Erben des verstorbenen Partners wählen (§§ 28 c – g al). Ähnlich wie bei Ehegatten entsteht auch für samboer an bestimmten Gegenständen eine Gütergemeinschaft.

Nach norwegischem Recht hat jeder Ehegatte während der Dauer der Ehe sein eigenes Vermögen, über das er frei verfügen kann. Grundsätzlich ist jegliches Vermögen, das im Eigentum bzw. Besitz eines Ehegatten ist, Gesamtgut (norw *særeie*). Daneben gibt es Vorbehaltsgut (norw *særeie*), dies ist bspw. durch Schenkungen oder Erbschaften von nur einem Partner erworbenes Vermögen. Erst mit Beendigung der Ehe durch Tod oder Scheidung wird das Vermögen beider Ehegatten, das zum Gesamtgut gehört, addiert und sodann hälftig geteilt. Der Güterstand der Gütergemeinschaft nach norwegischem Recht hat daher durchaus Ähnlichkeit mit der Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht.¹⁸⁾

Der Güterstand ist Ehepaaren vorbehalten und gilt daher für samboer nicht, dennoch können auch sie Ge-

samtgut haben, das im Falle einer Trennung ein formelles Güterauseinandersetungsverfahren zur Folge hat.¹⁹⁾ Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sie gemeinsam etwas für ihr gemeinsames Leben erwerben wie etwa eine gemeinsame Wohnung, Wohnungseinrichtung oder ein Auto. Bezogen auf diese Gegenstände kann der samboer nach dem Tod des Partners die Gütergemeinschaft mit den Erben fortsetzen. Er kann sich innerhalb von 60 Tagen nach dem Erbfall dazu entscheiden, die Gütergemeinschaft bezüglich der gemeinsamen Wohnung, der Wohnungseinrichtung, einem gemeinsamen Auto und einer gemeinsamen Ferienwohnung nebst Einrichtung mit den Erben des verstorbenen Partners fortzusetzen (§§ 28 c, 28 d al; norw „sitte i uskiftet bo“). Wählt der Überlebende die fortgesetzte Gütergemeinschaft, erhält er allerdings nicht zusätzlich die Erbschaft in Höhe von 4 G. Wenn die Gütergemeinschaft mit den Erben zu seinen Lebzeiten auseinandergesetzt wird, wird sein Anteil an der Gemeinschaft mit dem Erbrecht von 4 G verrechnet (§ 28 b III al). Das Recht zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Partner bereits nach dem Tod eines vorherigen samboers oder Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt hatte, es sei denn, diese Gemeinschaft wird auseinandergesetzt (§ 28 c II al). Mit der Fortsetzung der Gütergemeinschaft erhält der Überlebende ein Gebrauchsrecht an den Gegenständen, die von der Gütergemeinschaft erfasst sind. Er kann damit über die Gegenstände fast wie ein Eigentümer verfügen. Für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft benötigt der Überlebende die Zustimmung derjenigen Kinder des Erblassers, die nicht auch seine Kinder sind (norw „særkullsbarn“, § 28 c III iVm § 10 al). Entscheidet sich der Überlebende für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, ist er verpflichtet, sämtliche Schulden des Erblassers zu übernehmen, also auch diejenigen Schulden, die nicht aus dem gemeinschaftlichen Vermögen herühren (§ 28 d al).

D. Vorgeschlagene Änderungen

Im Jahr 2011 wurde eine Kommission eingesetzt, die eine Reform des Erbrechts in Norwegen vorbereiten soll. Im Februar 2014 überreichte die Kommission ihren abschließenden Bericht und einen Entwurf für die Änderung dem Justizministerium. Die Reform hat zum Ziel, das Erbrecht noch stärker an die gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.²⁰⁾ Neben einer Stärkung des Erbrechts des Ehegatten soll auch das Erbrecht des samboers gestärkt werden. Zwar war eine

14) Gemeint sind hier soziale Einrichtungen, Kliniken, Pflegeheime etc.

15) Lov om ekteskap (ekteskapslova) LOV-1991 – 07-04 – 47.

16) Verwandte in auf- bzw. absteigender Linie oder Geschwister.

17) „Folketrygdens grunnbeløp“ Der Betrag wird jährlich zum 1. Mai festgesetzt und betrug im Jahr 2013 85.245 norwegische Kronen pro Jahr. Vgl <https://www.nav.no/Om+NAV/Satsar+og+utbetalingsdatoar/Grunnbel%C3%B8pet+%28G%29>

18) Markmiller, Die Stellung des Ehegatten im nordischen Erbrecht (2013) 67, unter Verweis auf Frantzen, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im norwegischen Ehegüter- und Erbrecht: Auswirkungen auf deutsch-norwegische Sachverhalte, ZvglRWiss 101 (2002) 482 ff.

19) Markmiller, aaO 64.

20) Zum Umfang des Auftrages vgl NOU 2014:1 S 9 ff.

mögliche Änderung des gesetzlichen Erbrechts für samboer nicht explizit von dem Auftrag der Kommission umfasst, da diese Regelungen ohnehin noch neu und daher wohl noch nicht reformbedürftig sind. Dennoch sah sich die Kommission berechtigt, auch hierzu Vorschläge zu machen.²¹⁾

Die Kommission schlägt vor, das gesetzliche Erbrecht auch den samboern uneingeschränkt zu gewähren, die mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod des Partners zusammengewohnt haben. Die derzeit geltende Voraussetzung, dass dieses Erbrecht in einem Testament angeordnet werden muss, solle wegfallen. Die Kommission stützt sich zur Begründung darauf, dass sich auch die Mehrzahl der samboer ohne gemeinsame Kinder ein solches Erbrecht wünsche. Zwar gebe es keine Studien darüber aus Norwegen, wohl aber aus England und Wales, die dies nahelegen. Auch ohne gemeinsame Kinder gebe es nach einer gewissen Zeit des Zusammenlebens eine derart enge Bindung zwischen den Partnern, dass eine Absicherung nach dem Tod wünschenswert sei.²²⁾

Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, das gesetzliche Erbrecht der Höhe nach an das Erbrecht des Ehegatten anzupassen. Neben Abkömmlingen des Erblassers solle der samboer – gleich dem Ehegatten – die Hälfte erben. Hinterlässt der Erblasser keine Abkömmlinge, soll der samboer Alleinerbe sein. Es gebe keinen Grund, samboer und Ehegatten unterschiedlich zu behandeln, da auch das Schutzbedürfnis dasselbe sei. Diesbezüglich verweist die Kommission auf die internationale Rechtsentwicklung, in der eine Gleichstellung von Ehepartnern und nichtehelichen Lebenspartnern angestrebt werde. Darüber hinaus sei die gesetzliche Regelung einfacher zu handhaben, wenn samboer und Ehepartner gleichbehandelt würden. Schließlich sei die Gleichstellung nur natürlich. Es sei eine Schwäche der derzeitigen Regelung, dass Partner, die mit dem Erblasser über Jahre oder gar Jahrzehnte zusammengeliebt haben, ein schwächeres Erbrecht haben als entfernte Verwandte oder der Staat.²³⁾

Auch bezüglich eines Mindesterbrechts sollten samboer Ehepartnern gleichgestellt sein. Die Kommission schlägt vor, dass auch samboer ein Mindesterbrecht in Höhe von 6 G erhalten sollen. Auch diesbezüglich seien keine Gründe ersichtlich, warum samboer schlechter behandelt werden sollten als Ehepartner. Wenn ein Erbrecht tatsächlich einmal nicht gewünscht sei, etwa weil beide Partner Kinder aus einer vorherigen Ehe haben, die die gesamte Erbschaft haben sollen, könnten die Partner das Erbe schließlich ausschlagen oder darauf verzichten.²⁴⁾

Das norwegische Recht knüpft an den gemeinsamen Wohnsitz an, da sich in der Regel die Lebensgemeinschaft durch das gemeinsame Wohnen, den gemeinsamen Hausstand und gemeinsame Anschaffungen derart verfestigt, dass die Gemeinschaft eine eheähnliche wird. Die Kommission schlägt vor, an dieser Voraussetzung für das gesetzliche Erbrecht festzuhalten. Auch solle das gesetzliche Erbrecht nicht auf solcherlei Gruppen von samboern ausgeweitet werden, die nicht in einer eheähnlichen Beziehung leben (bspw. Geschwister oder Mutter und Sohn). Diese Personen seien oftmals ohnehin erbrechtlich aufgrund Ver-

wandtschaft miteinander verbunden. Falls nicht, denken diese aber eher daran, ein Testament zu errichten und den Mitbewohner zu bedenken. Darüber hinaus sei diese Gruppe von samboern derart inhomogen, dass nur schwer zu ermitteln sei, was sich Angehörige dieser Gruppe wünschen.²⁵⁾

E. Für und Wider eines gesetzlichen Erbrechts

Die zunehmende Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist eine Realität, der auch der Gesetzgeber früher oder später Rechnung tragen muss. Auf lange Sicht hin wird man die praktischen Probleme, die sich im Zusammenhang mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften ergeben, nicht allein durch von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitute lösen können.²⁶⁾

Die norwegische Gesetzgebung ist in dieser Hinsicht pragmatisch. Da Umfragen zeigen, dass eine Mehrheit der in nichtehelicher Lebensgemeinschaft Verbundenen eine stärkere Rechtsstellung wünscht oder sogar davon ausgeht, sie bereits zu haben, wird das Recht entsprechend angepasst. Dennoch wirft das gesetzliche Erbrecht für den samboer Fragen auf.

Sicherlich richtig ist, dass ein gewisses Schutzbedürfnis für diejenigen Lebenspartner besteht, die gemeinsame Kinder haben. Zwischen den Elternteilen kommt es in der Regel – ähnlich wie in einer Ehe – zu einer Arbeitsteilung in beruflicher und privater Hinsicht. Daraus entstehen Abhängigkeiten und Fürsorgepflichten, die auch über den Tod hinausgehen können.

Praktische Probleme dürften sich jedoch vor allem beim Erbrecht für Lebenspartner ohne gemeinsame Kinder ergeben. Hier knüpft die norwegische Regelung an die Dauer des Zusammenwohnens an. Anders als bei der Ehe kann hier der Beginn des Zusammenwohnens zweifelhaft oder den Partnern schlicht nicht mehr in Erinnerung sein. Ebenso verhält es sich mit der Trennung. Der Verlust des Erbrechts eines Ehepartners ist an klare und beweisbare Zeitpunkte geknüpft, wie etwa im deutschen Recht an die Zustellung des Scheidungsantrages. Die Trennung von Tisch und Bett dagegen bietet in der Regel Streitstoff. Dieser Punkt ist bei der bisherigen Regelung im norwegischen Recht zwar noch kein großes Problem, denn wer ein Testament errichtet, in dem er seinem Lebenspartner das gesetzliche Erbrecht einräumt, wird sich auch die relevanten Daten merken. Es bleibt aber abzuwarten, ob der Gesetzgeber den Vorschlägen der Kommission folgt und die Voraussetzung der Anordnung im Testament entfallen lässt.

Bei der derzeitigen Regelung stellt sich eher die Frage nach dem praktischen Nutzen. Derzeit muss der Erblasser, der seinem samboer ein Erbrecht einräumen möchte, ohnehin ein Testament errichten. Dann könnte er statt auf die gesetzliche Regelung zu verwei-

21) NOU 2014:1 S 48 unter Verweis auf den Wortlaut des Auftrags.

22) NOU 2014:1 S 51 f.

23) NOU 2014:1 S 53.

24) NOU 2014:1 S 54.

25) NOU 2014:1 S 54.

26) Wie etwa der vom Bundesgerichtshof entwickelte „familienrechtliche Kooperationsvertrag“, BGH 9. 7. 2008, XII ZR 179/05.

sen, auch gleich die Höhe der Erbschaft selbst bestimmen. Der Vorteil der Regelung erschöpft sich darin, dass das gesetzliche Erbrecht (das durch Testament gewählt wird) dem Pflichtteil der Kinder vorgeht.

Problematisch erscheint darüber hinaus die Inhomogenität der Gruppe der nichtehelichen Lebenspartner. Die Motive, aus denen heraus eine Lebensgemeinschaft eingegangen wird, sind höchst unterschiedlich. Darüber hinaus ist die Vorstellung von der Dauer der Partnerschaft nicht einheitlich. Die Ehe ist von ihrer Grundkonzeption lebenslänglich angelegt, worüber sich Ehepartner in der Regel auch im Klaren sind. Dass aber das Beziehen einer gemeinsamen Wohnung schon weitreichende Rechtswirkungen auslöst, wird insb jungen Menschen nicht von vornherein klar sein. Gerade die gesetzliche Erbfolge, die ohne Zutun der Menschen eintritt, sollte aber in besonderem Maße den Bedürfnissen und Vorstellungen der Betroffenen entsprechen.

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung eines gesetzlichen Erbrechts ohne testamentarische Anordnung und eines Mindesterbrechts für den Fall der Enterbung durch den Erblasser sollen samboer sogar noch weitreichender Ehepartnern gleichgestellt werden. Zwar besteht die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen oder darauf zu verzichten. Der Erblasser hat darauf jedoch keinen Einfluss. Es besteht daher keine Möglichkeit mehr, sich bewusst gegen die Rechtswirkungen der Ehe zu entscheiden.

F. Fazit

Es besteht wohl ein praktisches Bedürfnis, die Rechtsstellung nichtehelicher Lebenspartner gesetzlich zu regeln. Insbesondere wenn diese gemeinsame Kinder ha-

ben, ist es angemessen, dem überlebenden Partner ein gesetzliches Erbrecht einzuräumen. Wer wegen gemeinsamer Kinder entsprechend mehr in das Zusammenleben „investiert“, sollte auch nach dem Tod des Partners unabhängig von dessen testamentarischen Verfügungen abgesichert sein. Diesbezüglich ist es auch konsequent, über ein Mindesterbe bzw einen Pflichtteil für den Lebenspartner nachzudenken. Das Zusammenwohnen bietet sich darüber hinaus als Anknüpfungspunkt für das gesetzliche Erbrecht an. Denn es ist davon auszugehen, dass sich die Partnerschaft durch das Beziehen einer gemeinsamen Wohnung manifestiert und eine eheähnliche Beziehung entsteht.

Haben die Lebenspartner keine gemeinsamen Kinder, stellt sich dagegen die Frage, ob ein gesetzliches Erbrecht tatsächlich notwendig ist. Sicherlich entstehen auch zwischen kinderlosen Partnern Abhängigkeiten und Schutzpflichten, aber eben nicht in demselben Maß, wie wenn Kinder zu versorgen sind. Eine weitreichende Gleichstellung mit der Ehe ist insb für diejenigen, die sich bewusst gegen das Rechtsinstitut der Ehe entschieden haben oder deren Partnerschaft auch nach fünf Jahren (noch) nicht gefestigt und auf Dauer angelegt ist, unbillig. Wer seinen Partner über den Tod hinaus absichern möchte, kann dies ohnehin problemlos durch eine testamentarische Erbeinsetzung tun.

Insgesamt ist das norwegische Erbrecht insoweit ein Vorbild, als es die tatsächlichen Bedürfnisse großer Bevölkerungsteile aufgreift. Über die Umsetzung im Detail lässt sich natürlich trefflich streiten. Insbesondere für ein gesetzliches Erbrecht ist die Akzeptanz in der Bevölkerung wichtig, weshalb man die Rechts-tradition und die gesellschaftliche Realität des jeweiligen Landes berücksichtigen sollte.

→ In Kürze

Norwegen greift ein praktisches Bedürfnis auf und gewährt nichtehelichen Lebenspartnern mit gemeinsamen Kindern ein gesetzliches Erbrecht. Inwiefern dieses Recht in Zukunft auf Lebenspartner ohne gemeinsame Kinder ausgeweitet wird, bleibt abzuwarten. Entsprechende Vorschläge für eine Gesetzesänderung liegen vor. Unabhängig von der Ausgestaltung des Erbrechts im Detail dürfen jedenfalls die pragmatische Herangehensweise und die Orientierung an den tatsächlichen Bedürfnissen großer Bevölkerungsteile als vorbildlich gelten.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Dr. Beate Paintner ist Rechtsanwältin und Partnerin der Rechtsanwältinnen Paintner Partnerschaftsgesellschaft in Landshut.

Kontaktadresse: Rechtsanwälte Paintner PartG,
Bischof-Sailer-Platz 420, D-84028 Landshut.
E-Mail: Beate.Paintner@ra-paintner.de
Internet: www.ra-paintner.de

Von derselben Autorin erschienen:

Die Entwicklung des Testamentsrechts im nordischen Rechtskreis, ZfRV 2013, 40.

Literatur:

Frantzen, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im norwegischen Ehegüter- und Erbrecht: Auswirkungen auf deutsch-norwegische Sachverhalte, ZvglRWiss 101 (2002); Lødrup, Arverett (2012); Markmiller, Die Stellung des Ehegatten im nordischen Erbrecht (2013).

Links:

www.regjeringen.no/nb/dok/nouer.html?id=1767

